

§ 19 WoGG Wohngeldgesetz (WoGG)

Bundesrecht

Teil 2 – Berechnung und Höhe des Wohngeldes -> Kapitel 5 – Höhe des Wohngeldes

Titel: Wohngeldgesetz (WoGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: WoGG

Gliederungs-Nr.: 8601-3

Normtyp: Gesetz

§ 19 WoGG – Höhe des Wohngeldes

(1) ¹Das ungerundete monatliche Wohngeld für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y)$ Euro.

²"M" ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. ³"Y" ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro. ⁴"a", "b" und "c" sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 2 .

(2) Die zur Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der Anlage 3 ergibt.

(3) Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 57 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.